<u>Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land, im Trierischen Volksfreund für die Verbandsgemeinde Konz sowie in der Rathaus-Zeitung der Stadt Trier.</u>

## Öffentliche Bekanntmachung

## Flurbereinigungsverfahren Tawern-Könen, Landkreis Trier-Saarburg

- 1. Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung und
- 2. Ladung zum Planwunschtermin
- I. a) Im Flurbereinigungsverfahren Tawern-Könen, Landkreis Trier-Saarburg, liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

Mittwoch, den 22.08.2012, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Donnerstag, den 23.08.2012, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bürgerhaus im Sportzentrum an der Wawerner Straße, 54456 Tawern

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum - Mosel zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein. Die Wertermittlungskarte kann auch im Internet unter http://www.dlr-mosel.rlp.de eingesehen werden (Abteilungen  $\rightarrow$  Landentwicklung  $\rightarrow$  ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht)  $\rightarrow$  Tawern-Könen  $\rightarrow$  5. Karten  $\rightarrow$  wertermittlungskarte.pdf).

## <u>Sie werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit an dem vorgenannten Tag Gebrauch zu machen.</u>

b) Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung findet am

Donnerstag, den 23.08.2012, nachmittags um 14.00 Uhr im Bürgerhaus im Sportzentrum an der Wawerner Straße, 54456 Tawern statt. Zu diesem Termin werden Sie hiermit eingeladen.

In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen durch den Verhandlungsleiter erläutert.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke einschließlich der Ergebnisse der Wertermittlung enthält. Miteigentümer und gemeinsame Eigentümer erhalten grundsätzlich nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungsgemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Eigentumsunterlagen des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum - Mosel an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Es ist dessen Angelegenheit, den Auszug den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Die schriftlichen Einwendungen müssen jedoch **spätestens am 26.11.2012** bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Mosel, Abteilung Landentwicklung Ober-

mosel (Flurbereinigungsbehörde), Tessenowstr. 6, 54295 Trier eingegangen sein. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die <u>Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.</u>

II. Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes sind die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Flurbereinigungsverfahren über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören (§ 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 -BGBI. I S. 546-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 -BGBI. I S. 2794- ). Zu diesem sogenannten Planwunschtermin, der am 27.08.2012 beginnt, werden die Teilnehmer durch Einzelladung geladen. Eigentümer, die bereits für ihren gesamten Grundbesitz Geldabfindung beantragt oder zu Gunsten eines anderen Teilnehmers auf Landabfindung verzichtet haben, erhalten keine Einzelladung.

Sofern Sie an der Wahrnehmung der vorgenannten Termine verhindert sind, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss jedoch eine ordnungsgemäße Vollmacht mit öffentlicher oder amtlicher Unterschriftsbeglaubigung vorlegen. Dies gilt auch für die Vertretung von Eheleuten bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz.

Vollmachtsvordrucke sind bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Tawern-Könen, Herrn Franz Greis, Reinigerstr. 33, 54329 Konz-Könen sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Mosel erhältlich.

Trier, den 26. Juli 2012

DLR Mosel, Dienstsitz Trier Im Auftrag

Gez.: Manfred Heinzen (Siegel)